

131. DAV Mitgliederversammlung 2024

TOP 6 – Beratung von Wahlanträgen

Antragstitel: Aussetzung der Wahl zum Gesamtvorstand

Antragsteller: Daniel Quast, Thilo Wallner, Team Ehrenamt

Antrag 9: Aussetzung der Wahl zum Gesamtvorstand

Antragstext:

A. Die Mitgliederversammlung beschließt zu AlpenSatzung §16 Gesamtvorstand:

- die Wahl eines Gesamtvorstandes nach § 16 der AlpenSatzung wird in der Mitgliederversammlung 2024 ausgesetzt und nicht durchgeführt
- Aufgaben nach AlpenSatzung § 16 Absatz 3 werden folgenden Satzungsorganen übertragen:

Aufgabe nach AlpenSatzung § 16.3	Zuordnung an
Entwicklung und Vorgabe der strategischen Zielsetzung der Sektion	Vorstand (neu)
Entwicklung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Sektion	Vorstand (neu)
Weiterentwicklung und Leitung der Ressorts	Entfällt
Beratung und Freigabe des Haushaltsplans und eventueller Nachträge für die Mitgliederversammlung	Vorstand (neu)
die Berichterstattung über die Ressorts in der Mitgliederversammlung	Entfällt
Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes	Beirat
Berufung von Ausschüssen und Kommissionen	Vorstand (neu)
Berufung der/des Geschäftsführer/in/s	Beirat
Ernennung von Beauftragten und Referenten	Vorstand (neu)
Genehmigung von Einzelgeschäften über 10.000 €	Beirat

- Aufgaben, die in den Ressorts des Gesamtvorstands zu bearbeiten waren, werden den Sektionsteams ohne Wahlamt übertragen

B. Die Mitgliederversammlung beschließt zu AlpenSatzung § 17 Geschäftsführender Vorstand (alt):

- vier ehrenamtlichen Mitglieder Geschäftsführenden Vorstand (alt) nach AlpenSatzung § 17 werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt und bilden mit einem hauptamtlichen Mitglied nach AlpenSatzung § 23 den vertretungsberechtigten Vorstand (neu) gemäß BGB §23
- der Vorstand (neu) bearbeitet alle Aufgaben, die nach AlpenSatzung § 17 vorgesehen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben den Vorsitz der Sektion gemeinschaftlich aus. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die/der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach einer in einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufteilung bearbeitet sowie die Aufgaben aus Teil A. dieses Beschlusses
- der Vorstand (neu) fördert ehrenamtliches Engagement, koordiniert die Sektionsteams, Orts- und Sektionsgruppen

C. Die Mitgliederversammlung beschließt zu AlpenSatzung §18 Beirat:

- Der Vorstand (neu) beruft unmittelbar nach der Konstituierung den Beirat nach AlpenSatzung § 18 aus dem Ehrenvorsitzenden, den Vertretungen der bestehenden Orts- und Sektionsgruppen sowie die Referent*innen für Ausbildung, Touren, Hütte, Wege, Koordinator*in Klima, soweit sie nicht dem Vorstand (neu) angehören
- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand (neu) in allen Sektionsangelegenheiten zu beraten sowie Berufungen nach AlpenSatzung §§ 13 (Ausschluss) und 14 (Ordnungsgewalt der Sektion) zu entscheiden sowie die Aufgaben aus Teil A. dieses Beschlusses

D. Gültigkeit des Beschlusses:

- Dieser Beschluss gilt bis zur 132. Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (neu) und ein Sektionsteam „AlpenSatzung 2025“ werden beauftragt, eine Überarbeitung der AlpenSatzung mit dem Ziel der dauerhaften Verschlankeung der Satzungsorgane und bei Beibehalt der Leitung der Sektion in einem Präsidialvorstand aus Ehren- und Hauptamt zu entwickeln

Begründung:

Nach der erfolgreichen Phase der Errichtung und Inbetriebnahme des DAV alpin zentrum BIELEFELD geht es nun um die Wiederherstellung einer starken Basis von ehrenamtlich Tätigen, die die Leitung und strategische Entwicklung der Sektion sicherstellen.

Seit der Annahme der AlpenSatzung 2018 gibt es u.a. die Satzungsorgane Geschäftsführender Vorstand (5 Mitglieder) und Gesamtvorstand (14 Mitglieder). Es muss kritisch bewertet werden, dass der Gesamtvorstand die vorgesehene Themenbreite nie wahrnahm, zu keinem Zeitpunkt konnten alle Ressorts besetzt werden. Der Aufbau des alpin zentrum und die Folgen der Corona-Pandemie für ehrenamtliches Engagement haben eine systematische und erfolgreiche Ehrenamtsentwicklung verhindert. Bei den vor 2018 und 2021 gewählten Gremien gab es eine Erosion bei den Amtsinhaber*innen durch Rücktritte. Ursachen sind Langfristigkeit der Amtszeit mit Absinken des Interesses, persönliche und berufliche Änderungen aber auch nicht gelöste Konflikte zwischen den Amtsinhaber*innen.

Ohne Änderungen wären in der 131. Mitgliederversammlung rund 20 Ämterbesetzungen notwendig, was nach Stand aller Nachfragen in den vergangenen sechs Monaten ein quälender und erfolgloser Prozess sein wird.

Es soll auf die Besetzung der Ämter im Gesamtvorstand verzichtet werden. Ein Verzicht durch Beschluss der 131. Mitgliederversammlung ist mit der Satzung und dem Vereinsrecht vereinbar. Aufgaben des bisherigen Gesamtvorstands, die laut AlpenSatzung nicht durch den Vorstand (neu) erledigt werden können werden an den Beirat übertragen. Die Mitglieder des Beirates und ihre Berufung sind verbindlich geregelt.

Mit der vorgeschlagenen Beschränkung auf die Wahl von fünf Vertretungsberechtigten Vorständen nach BGB § 23 ist die Sektion rechtlich voll handlungsfähig und es wird ein Maximum an Gestaltungsfreiheit für eine Ehrenamtsentwicklung in den Themenfeldern und Sektionsteams erreicht.

Eine Satzungsänderung soll unterbleiben, weil dies ein umfangreicher Prozess ist, der erst auf Grundlage der Erfahrungen mit der Übergangsregelung sinnvoll ist.

Nach der erfolgreichen Phase der Errichtung und Inbetriebnahme des DAV alpin zentrum BIELEFELD geht es nun um die Wiederherstellung einer starken Basis von ehrenamtlich Tätigen, die die Leitung und strategische Entwicklung der Sektion sicherstellen. Um ein Brachliegen des ehrenamtlichen Engagements zu vermeiden, streben wir die Bildung von Sektionsteams in vier Themenfeldern vor. Die Aufgabenerfüllung zu den vielfältigen Themen der Sektion wird an die Sektionsteams ohne Bindung an ein Wahlamt übertragen. Der Vorstand (neu) hat die Hauptaufgabe dies zu fördern und zu koordinieren.

Antrag zurückgezogen durch den Antragsteller 04.04.2024, nach Einreichung eines Wahlvorschlages für den Gesamtvorstand